

Beitragsordnung des Vereins „MACHBAR e.V. – die Zukunftswerkstatt des FADZ“

gültig ab 01.01.2023

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 2 Beschlüsse

Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit von der Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden. Der Vorstand gibt die jeweils aktuelle Fassung der Beitragsordnung den Mitgliedern per Rundschreiben bekannt.

§ 3 Beiträge

Für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge des Vereins „MACHBAR e.V. – die Zukunftswerkstatt des FADZ“ beschließt die Mitgliederversammlung auf der Grundlage von § 6 der Satzung folgende Beitragsordnung:

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Das dritte Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr 2022; fortan dauert ein Beitragsjahr vom 01.01. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres. Bei einem Beitritt während eines Kalenderjahres wird stets der volle Jahresbeitrag fällig.

- (2) Die Beiträge sind wie folgt gestaffelt:

Mitgliederstruktur	Mitgliedsbeitrag p.a.
Juristische Personen, Hochschulen, Institute, Verbände, Kommunen	100,- €
Natürliche Personen	60,- €
Familienmitgliedschaft	100,- €

- (3) Ein volljähriges und den vollen Beitrag zahlendes Mitglied kann einen Antrag auf eine Familienmitgliedschaft für seine/n Ehegatten/Ehegattin oder Lebenspartner/in oder nichteheliche/n Partner/in und seine minderjährigen Kinder stellen, sofern diese im selben Haushalt mit ihm leben ("Familie"). Dem Antrag sind die Meldebescheinigungen aller Familienmitglieder in Abschrift beizufügen; nur auf ausdrückliche Anforderung des Vereins sind weitere Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen der Familienmitgliedschaft wie Kopie der Heiratsurkunde, der Partnerschaftsurkunde oder der Geburtsurkunde vorzulegen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und kann im Aufnahmeantrag in den Verein enthalten sein. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über diesen Antrag.

- (4) Bei Annahme des Antrages nach Absatz durch den Vorstand (3) werden bzw. bleiben alle im Antrag benannten Familienmitglieder Mitglieder des Vereins. Der Beitrag beläuft sich in diesem Fall auf insgesamt 100,- € pro Kalenderjahr für alle Mitglieder einer Familie im o.g. Sinne. Die volljährigen Familienmitglieder sind Gesamtschuldner des Beitrags. Mit Erreichen der Volljährigkeit ist den Familienmitgliedern ihre separate Beitragspflicht vom Vorstand anzuzeigen.
- (5) Fälligkeit und Zahlungsweise
 - a) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 20.01. für das laufende Beitragsjahr zu entrichten. Im Jahr des Beitritts wird der Mitgliedsbeitrag mit dem Vereinseintritt fällig.
 - b) Die Mitgliedsbeiträge werden via Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Auf Wunsch kann ordentlichen Mitgliedern eine Rechnung über den Mitgliedsbeitrag ausgestellt werden.
 - c) Vom Ausscheiden aus dem Verein – ungeachtet aus welchen Gründen – bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds unberührt. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (6) Forderungsverfolgung
 - a) Der Vorstand bzw. die Geschäftsstelle des Vereins wird beauftragt, fällige Beiträge spätestens zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.
 - b) Für Rechtsstreitigkeiten aus Beitragsforderungen des Vereins gegen Mitglieder ist das Amtsgericht am Sitz des Vereins zuständig.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag über eine Ermäßigung, Erlass oder Stundung von Beiträgen entscheiden.

§ 4 Gebühren

Für zusätzliche Angebote (Seminare, Fachveranstaltungen usw.) können gesonderte Gebühren, Auslagen-, Kostenersatzzahlungen etc. erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand festzulegen sind.